



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-66/2022

- öffentlich -

Datum: 22.03.2022

Aktenzeichen	PV-IS
Federführender Fachbereich	Personalverwaltung / Bürgerservice
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	07.04.2022	beschließend

Entscheidung über die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Volkmarsen am 06.03.2022 sowie über Einsprüche nach § 49 KWG

Sachdarstellung:

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. März 2022 das endgültige Ergebnis der Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Volkmarsen vom 6. März 2022 im Wahlkreis Volkmarsen gemäß § 50 Hessisches Kommunalwahlgesetz festgestellt. Die Ergebnisse wurden durch den Gemeindevwahlleiter veröffentlicht (§ 23 Hessisches Kommunalwahlgesetz).

Über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl sowie über eventuelle Einsprüche hat die Stadtverordnetenversammlung in folgender Weise zu beschließen (§50 KWG):

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a. wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b. wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreisdie Wiederholung der Wahl anzuordnen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen. Führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist oder die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt worden ist, findet § 31 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

4. Liegt keiner der unter Nr.1 bis 3 Satz 1 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Über die Bürgermeisterwahl ist zu beschließen. Eine Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl hat unabhängig davon zu erfolgen, ob tatsächlich Einsprüche vorliegen.

Anhaltspunkte bzw. Hinweise nach den vorgenannten Ziffern 1 bis 3 liegen nicht vor.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 50 Hessische Kommunalwahlgesetz wird die Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Volkmarsen im Wahlkreis Volkmarsen für gültig erklärt.

Ingo Sahl